

## Schul- und Hausordnung – Ergänzungen für die Berufsmaturitätsschule

Die Allgemeine Schul- und Hausordnung gilt auch für die Lernenden der Berufsmaturität. Es sind zudem folgende Ergänzungen zu beachten:

---

### zu 3. Allgemeines

Die Leiterin der Berufsmaturitätsschule, Frau Yve Schmid, ist gleichzeitig die verantwortliche Klassenlehrperson und damit für die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden die direkte Ansprechperson.

---

### zu 4. Schulweg, Parkplätze

Zum Preis von Fr. 660.00 im Jahr kann auf dem Sekretariat des Berufsbildungszentrums eine Dauerparkkarte gekauft werden. Die Parkkarte gilt auf allen weissen Parkfeldern des Schulareals und ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

---

### zu 5. Ordnung

- An der Berufsmaturitätsschule haben die Klassen ein eigenes Unterrichtszimmer, während die Lehrpersonen nur für ihre Unterrichtstätigkeit erscheinen. Demzufolge sind die Lernenden der Berufsmaturitätsschule für die Ordnung in ihren Zimmern selber verantwortlich.
- In den Schulzimmern ist nur das Trinken von Wasser in verschliessbaren Flaschen erlaubt (keine Süssgetränke und keine offenen Becher). Ausserdem darf in den Schulzimmern nicht gegessen werden.

---

### zu 11. Absenzenregelung für die Berufsmaturitätsschule (BM)

Der Entscheid eine BM für gelernte Berufsleute (BM2) zu besuchen, ist freiwillig. Neben der Vermittlung des prüfungsrelevanten Stoffes ist die Zusammenarbeit in der Klasse und in Gruppen ein zentrales Thema unserer Schule. Dies bedingt einen obligatorischen, gesetzlich geregelten Besuch des gesamten Unterrichts an der Berufsmaturitätsschule. Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz.

- **Voraussehbare Absenzen** sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage im Voraus, mit einem Dispensationsgesuch (Formular auf dem Portal unter *Berufsmaturität - Formulare*) der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung kann Gesuche um Dispensation ablehnen, z.B. bei angesagten Prüfungen, bei zu vielen Absenzen oder schwachen Leistungen.

Arzt- oder Zahnarzttermine etc. müssen ausserhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden.

- **Nicht voraussehbare Absenzen** wie Krankheit, Unfall, etc. sind der Schule umgehend, d.h. vor 8 Uhr des Unterrichtstages zu melden. Mail [info@bbzp.ch](mailto:info@bbzp.ch) oder Tel. 055 415 13 00.

Wer wegen Krankheit oder Unfall zu oft fehlt, kann von der Schulleitung aufgefordert werden, ein Arzteugnis mitzubringen. Wer zudem ungenügende Leistungen aufweist, riskiert von der Schule verwiesen zu werden.

- **Unentschuldigte Absenzen** - Als unentschuldigte Absenz gilt:
  - jede voraussehbare Absenz, die nicht vorher durch die Schulleitung bewilligt wurde
  - jede unvorhersehbare Absenz, die nicht rechtzeitig gemeldet wurde
  - Das Zuspätkommen oder Verpassen von mehr als 5 Minuten während des Unterrichts

Bei unentschuldigten Absenzen des Lernenden trifft die Schulleitung folgende Massnahmen:

- bei 3 unentschuldigten Absenzen: mündliche Verwarnung durch die Schulleitung
- ab der 4. unentschuldigten Absenz: schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses
- ab der 5. unentschuldigten Absenz: Schulausschluss und Ausschluss von der Maturitätsprüfung

- **Prüfungstermine** haben oberste Priorität und müssen eingehalten werden. Bei Abwesenheit (aus welchen Gründen auch immer) wird die Note 1 gesetzt. Die Note 1 kann durch die Note einer Wiederholungsprüfung ersetzt werden, sofern sich der Lernende **sofort** nach Wiederaufnahme des Unterrichts bei der entsprechenden Lehrperson nach einem Nachprüfungstermin erkundigt. Termin und Stoffumfang der Wiederholungsprüfung setzt die Lehrperson verbindlich fest. Dabei können die Lehrpersonen Wiederholungsprüfungen auch in Randzeiten oder auf das Ende des Semesters legen und dabei den Stoff des gesamten Semesters prüfen.

Wer ohne Angabe von wichtigen Gründen (im Krankheitsfall muss ein Arzzeugnis vorgelegt werden) nicht zu einer Prüfung antritt, hat kein Recht auf eine Wiederholungsprüfung. Die Note 1 bleibt bestehen.

Wegen der längeren Vorbereitungszeit kann die Wiederholungsprüfung umfangreicher sein und / oder strenger bewertet werden.

Wer den Termin der Wiederholungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht wahrnimmt, begeht Leistungsverweigerung, die gesetzte Note 1 bleibt bestehen.

- **Allgemeines**

Bei Absenzen sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, sich bei einem Mitstudierenden nach angesagten Prüfungen und dem verpassten Unterrichtsstoff zu erkundigen sowie den verpassten Stoff selbständig aufzuarbeiten.

Die vorliegenden Ergänzungen für die Berufsmaturitätsschule treten zusammen mit der Schul- und Hausordnung mit Wirkung ab 1. August 2020 in Kraft.

Schulleitung BBZP  
Roland Jost, Rektor